

Wichtige Hinweise für Reiserückkehrer

Personen, die aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen **vor der Einreise in einem Risikogebiet** für Infektionen mit SARS-CoV-2

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, **sind verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg **in häusliche Quarantäne** oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.

Ausgenommen davon sind Einreisende, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen können - Ein negativer PCR-Test ist als ärztliches Zeugnis ausreichend. Einreisende sind dann von den Quarantänebestimmungen befreit.

Es liegt in der **Verantwortung der einreisenden Person, sich die Dokumente, die diesen Anforderungen entsprechen, ausstellen zu lassen.**

Die Verpflichtung zur Quarantäne besteht in jedem Fall nach der Einreise aus einem Risikogebiet, solange kein negatives Testergebnis vorliegt. Verpflichtend ist ferner für Einreisende die eigenständige Information des zuständigen Gesundheitsamtes darüber, dass eine Quarantäneverpflichtung vorliegt.

Durch die oben genannte Quarantänebestimmung ist bei fehlendem Nachweis (bspw. negativer PCR-Test oder ärztliches Zeugnis) **das Betreten des Schulgeländes verboten.** Die Verantwortung der Nachweisführung liegt bei den Erziehungsberechtigten und ist spätestens auf Nachfrage der Schulleitung vorzulegen.